

b) Keine Verständigung über Ruhen des Verfahrens

Die österreichische Praxis hatte gezeigt, dass Kleins Befürchtungen⁹⁰ sich nicht realisiert hatten, die Parteien könnten das Ruhen des Verfahrens mittels einvernehmlichen Ausbleibens zweckentfremden und zu Tagsatzungserstreckungen missbrauchen. Die gerichtliche Verständigung der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten vom Ruhen des Verfahrens (§ 170 Abs. 2 Ö-CPO), welche als Kontrollmechanismus gedacht war, wurde somit zu einer «die Kanzlei belastende[n] und zwecklose[n] Formalität»⁹¹, weshalb Walker den genannten Absatz nicht übernahm (später § 170 FL-ZPO ex tacendo).⁹²

c) Vorgängiger Vergleichsversuch

Das vorgängige Vergleichsverfahren wurde in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung ausführlicher geregelt, indem inzwischen aufgetretene Unsicherheiten aus der österreichischen Praxis mittels eigener, neuer Vorschriften beseitigt wurden.⁹³ Dies geschah im Sinne der Grundregel, dass nichts so sehr zur zivilprozessualen Prozessökonomie beiträgt wie die Vermeidung unnötiger Zivilprozesse überhaupt, eben beispielsweise durch ein vorgängiges, aber in sinnvollem Rahmen gehaltenes und klar gegeltes Vergleichsverfahren.

Das prozessökonomische vorgängige Vergleichsverfahren erfuhr später insofern eine Abwertung, als das Vermittlerämtergesetz von 1915 es grundsätzlich durch das obligatorische vorgängige Vermittlungsverfahren ersetzte. Gleichwohl konnte weiterhin am Landgericht vor Einreichung der Klage ein Vergleichsversuch beantragt und unternommen und gegebenenfalls ein Vergleich geschlossen werden, womit diese prozessökonomische Möglichkeit zur Verhinderung eines unnötigen Zivilprozesses nebst der Vermittlung zusätzlich offenstand.⁹⁴

90 Siehe oben unter § 4/I./8./e).

91 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 204.

92 Zum vorangehenden Absatz LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 204.

93 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 209.

94 Zum vorangehenden Absatz siehe unten unter § 10/I./2.